

29.07.2020

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über  
Bezirksbürgermeister



Bezirksverordnetenversammlung  
Treptow-Köpenick von Berlin

30. Juli 2020

Eingang  
Büro der BVV

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1074 vom 13.01.2020  
des Bezirksverordneten Ralph Korbus, Fraktion der CDU**

**Betr: Nachfrage zum Fuß- und Radweg in der Schöneicher Straße bzw. Schöneicher  
Landstraße in 12587 Berlin**

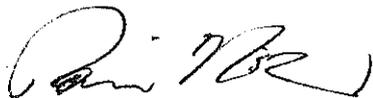
Ich frage das Bezirksamt:

1. Wenn, wie sich aus der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/1009 zu Frage 6 ergibt, eine Nutzung des ausgewiesenen Fußweges auf der Nordseite mit Freigabe für Radfahrer dennoch für Fußgänger mangels "Anbaufreiheit" nicht vorgesehen ist, warum sind dennoch mit Blickrichtung der jeweils einmündenden vier Straßen (Am Damm, Müllroser Straße, Brösener Straße und Schöneicher Straße / Stichstraße) ausdrücklich das Zeichen 239 für Fußgänger und das Zusatzzeichen für Fahrradfahrer gut sichtbar aufgestellt und angeordnet worden?
2. Begeht ein Fußgänger, der dieser Beschilderung nicht folgt, eine Ordnungswidrigkeit (da er ja annehmen muss, dass er eigentlich der Beschilderung zu folgen hätte)?
3. Wie verhält es sich, wenn ein der Intention der Tiefbauplanenden unkundiger Fußgänger der "Überplattung" folgt, welche infolge der Erreichbarkeit des Nord-Bahnsteigs der Haltestelle Brösener Straße verbreitert ist und er zudem aufgrund des aufgestellten Verkehrszeichens 239 annehmen muss, dass er gemäß der Straßenverkehrsordnung die Straße zum Zwecke der Nutzung überqueren soll und dann keine gepflasterten Überfahrten oder Querungshilfen über den ehemaligen Straßengraben bzw. Grünstreifen auf der Nordseite vorfindet, was zumindest bei Nässe und Schnee für ältere oder mobilitäts- bzw. schwerbehinderte Verkehrsteilnehmer - gerade bei Dunkelheit - zu ungewollten Stürzen führen könnte (z. B. Kinderwagen oder Rollstühle)?
4. Ist zudem im Umkehrschluss aus Gründen der Verkehrssicherheit, wenn nach Aussage des Bezirksamtes ein gesicherter Überweg der Straßenbahn nicht zur Verfügung steht, Radfahrern die Nutzung des südlich der Straßenbahntrasse vorhandenen Fußweges gestattet? Wenn nein, warum nicht?
5. Erfolgte vor der Anordnung von Maßnahmen durch die Verkehrslenkung Berlin und der Anordnung vom 17.07.2014 eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Straßen- und Grünflächenamt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
6. Hätte bei gründlicherer Vorbereitung bzw. der Planung und einer Ausweisung des nördlichen derzeitigen Fußweges mit Freigabe für Radfahrer als kombiniertem Rad- und Fußweg, was nach gut 250 m weiter östlich der Fall ist, nebst Schaffung von gepflasterten Überwegen an den Straßeneinmündungen auch ohne Lichtzeichenanlagen eine für den Verkehrsteilnehmer übersichtlichere Situation geschaffen werden können?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1. – 6.

Nach Rücksprache mit dem Fragesteller erhielt das Straßen- und Grünflächenamt Kenntnis über die Gründe, warum der Geh- und Radweg nördlich der Schöneicher Straße auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder auch zu Fußgehende mit Kinderwagen gegenüber jeder Einmündung erreichbar sein soll. Das Anliegen der Anwohnerschaft wurde inzwischen baulich umgesetzt.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen  
II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020  
Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

SchA

VIII/1074

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,50	105,21 €
	höherer Dienst	2	2,50	220,45 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

325,66 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

355,66 €